

Hiermit schließen wir die Reihe der Werke, welche die Veröffentlichung der Congregations-Beschlüsse zur nächsten Absicht haben. Es gibt noch verschiedene Werke, in der kirchlichen Rechts-Literatur besonders, dann aber auch andere moralischen oder pastorellen Inhaltes, (Gurn, Ballerini, Scavini u. s. w.), welche ihre Leser durch Anführung der Concils-Congregations-Beschlüsse auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam machen. Wir machen da namentlich auf das verdienstvolle Werk des H. H. Weihbischofes von Wien Dr. Joh. Rutschky „das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie Praxis, 1857“ aufmerksam, das öfter ganze Congregations-Verhandlungen in Extenso mittheilt.

Doch sind solche Werke, — das sei die Schlußbemerkung dieses Paragraphen, — mit größter Behutsamkeit zu gebrauchen, da man nicht selten unterschobenen Beschlüssen der Concils-Congregation in ihnen begegnet.

Das Sakrament der Firmung.

(Eine beantwortete Pfarrconcursfrage.)

Unbeschreiblich erhaben ist das Ziel, das der Mensch in Christo erreichen soll, und gar schwer ist darum auch die Aufgabe, durch deren getreue Erfüllung er sich die Erreichung jenes Zieles zu sichern hat, so daß ob des übernatürlichen Charakters beider eine besondere göttliche Ausrüstung, die Gnade Gottes, unbedingt

20 fr. ö. W.) direkt von den Herausgebern (Via della Maschera d'oro n. 7. p. 3) oder von der Busset'schen Buchhandlung in Regensburg zum Preise von 12 Fr. (4 fl. 80 kr. ö. W.) zu beziehen. Der Reinertrag ist für das von P. Pius IX. errichtete „Apostolische Seminar“ bestimmt, worin Theologie Studierende aus aller Herren Länder Aufnahme finden sollen, ein Institut also, welches angesichts der immer weitere Kreise ziehenden Kirchenverfolgung von unberechenbarem Nutzen werden kann. Dieser Umstand möge zur Empfehlung der „Acta“, welche dieselben durch ihre innern Vorzüge schon so sehr verdienen, noch mehr beitragen.

nothwendig erscheint. Ist es nun die Taufe, in der ordnungsgemäß durch die Eingießung der heiligmachenden Gnade das übernatürliche Leben grundgelegt wird, in welchem der Mensch als Kind Gottes sich bethätigt und ein Anrecht erhält auf das den Kindern Gottes verheißene Erbe, so verläuft die Bethätigung dieses übernatürlichen Lebens und die Realisirung dieses Erbes keineswegs so glatt und ruhig, sondern zahlreiche Feinde von innen und von außen treten ihm entgegen, mit denen er gar manchen und oft sehr heißen Kampf zu kämpfen hat: Da regt sich im Menschen, kaum zum Vernunftgebrauch gelangt, die böse Begierlichkeit und sucht in der Fleischeslust, Augenlust und in der Hoffart des Lebens die reine und keusche Flamme der heiligen Gottesliebe zu ersticken, und je mehr der Mensch in den Tumult des irdischen Getriebes einzutreten bemüht ist, desto schwieriger wird es ihm, den in der Taufe gelobten Glauben stets standhaft zu bekennen, desto näher tritt die Gefahr, daß sich seine Kräfte zu schwach erweisen gegenüber dem immer heftiger andrängenden Sturm, der ihn mit sammt seinem Glauben und seinem ewigen Heile zu verschlingen droht. Doch Christus wäre nicht der göttliche Helfer und der wahre Erlöser der Menschheit, hätte er nicht auch dieses fortwährende und so dringende Bedürfniß des Menschen in Aussicht genommen und hätte er demnach nicht auch diesem speciellen Bedürfnisse durch die Einsetzung eines eigenen Sakramentes abhelfen wollen, in welchem dem Getauften durch ein entsprechendes äußeres Zeichen jene stärkende Gnade gegeben wird, die ihn getrost den Kampf mit den Feinden seines übernatürlichen Heiles aufnehmen läßt.

Nun dieses besondere Sakrament ist jenes Sakrament, das unter dem Namen der Firmung (*confirmatio*) von dem Concile von Trient in der Zahl der sieben neutestamentlichen Sakramente an zweiter Stelle aufgeführt wird; ¹⁾ und über dieses Sakrament

¹⁾ Vergl. sess. 7. De Sacramen. can. 1. —

soll hier eine möglichst kurze dogmatische Exposition gegeben werden, und zwar insbesondere nach der Seite und in der Hinsicht, als wir es da mit einem wahren und eigentlichen Sakramente des neuen Bundes zu thun haben. In diesem Sinne gedenken wir hier eine präcise Beantwortung jener Pfarrconcurfrage zu liefern, welche im letzten Herbstconcurse aus der Dogmatik gestellt wurde, und die lautet: „*Estne confirmatio verum et proprium novae legis sacramentum?*“; und in diesem Sinne haben wir also hier für das Sakrament der Firmung den dogmatischen Schrift- und Traditionsbeweis zu erbringen.

1.

Als Christus nach seiner Auferstehung das letzte Mal mit seinen Aposteln verkehrte, erteilte er ihnen den Auftrag, in der Stadt Jerusalem zu bleiben, bis sie mit der Kraft von oben erfüllt worden wären; ¹⁾ und bald darauf, am Pfingsttage, kam wirklich der heilige Geist über die Apostel in Gestalt feuriger Zungen, der sie vollends umwandelte, so daß sie, die sich früher aus Furcht vor den Juden hinter verschlossenen Thüren verborgen gehalten hatten, nunmehr unerschrocken und unverzagt Christum und seine Wahrheit in aller Welt verkündeten. Zwar nahmen die Apostel eine besondere Stellung ein und bedurften sie als Christi Gesandte, welche das Evangelium in der ganzen Welt zu bezeugen und grundzulegen hatten, einer besonderen göttlichen Einwirkung, die ihnen denn auch in der Inspiration zu Theil wurde; jedoch sie waren auch Gläubige, die durch das standhafte Bekenntniß des Glaubens an Christus das eigene Heil zu wirken hatten, und ohne Zweifel haben sie auch in dieser Eigenschaft am ersten Pfingsttage jene Stärkung von oben empfangen, wie ihnen ja bereits früher die Herabkunft des heiligen Geistes zum Behufe ihrer Inspiration in Aussicht gestellt worden war; ²⁾ nur

¹⁾ Vergl. Luc. 24, 49.

²⁾ Vergl. Joh. 14, 26, 12—13. Matth. 10, 19 flgd. —

um so mehr wird man daher bei der hier verheißenen Stärkung von oben die Apostel nicht bloß als die göttlichen Gesandten, sondern auch als die an Christus Glaubenden betrachten dürfen.

Dann nun dieß mit gutem Grunde behauptet werden, so wird man diese Verheißung und damit auch deren Erfüllung nicht auf die Apostel allein zu beschränken haben; denn als göttliche Gesandte hatten sie wohl eine ganz exceptionelle Stellung inne und ist darum der Inspirationscharakter denselben in ganz besonderer Weise zu vindiciren; aber als an Christus Glaubenden theilen mit ihnen die gleiche Lage alle diejenigen, die im Laufe der Jahrhunderte den Glauben an Christus annehmen und durch die Taufe in die Kirche Christi eintreten, auch diese haben fort und fort das Bedürfniß der Kraft von oben zum standhaften Bekenntnisse des Glaubens, auch für sie muß also jene Verheißung gelten und demnach auch jene erste Erfüllung der Verheißung am ersten Pfingsttage eine Beziehung haben.

Und in der That, Christus hat auch mit ausdrücklichen Worten allen denjenigen, welche an ihn glauben, die Gnade des heiligen Geistes verheißen. Wie nämlich Johannes erzählt, ¹⁾ so rief er einst am Laubhüttenfeste mit lauter Stimme: „Wenn Jemand dürstet, so soll er zu mir kommen und trinken. Wer an mich glaubt, aus dessen Bauche werden, wie die Schrift sagt, Ströme lebendigen Wassers fließen.“ Der Evangelist erklärt diese Worte von dem Geiste, welchen diejenigen, die an ihn glauben, empfangen sollten; der Geist wäre noch nicht gegeben worden, weil Jesus noch nicht verherrlicht worden. ²⁾ Es sollten also die an Christus Glaubenden denselben heiligen Geist empfangen, der den Aposteln gegeben wurde, nachdem Christus in seine Herrlichkeit eingegangen war, oder besser eben jene stär-

¹⁾ Vergl. Joh. 7, 37 flgd.

²⁾ Vergl. Joh. 7, 39. —

fende Gnade des heiligen Geistes, wie sie den Aposteln in Aussicht gestellt worden war. Denn nur an eine solche Gnade lassen die zu den Aposteln gesprochenen Worte Christi, zu warten, bis sie mit der Kraft von oben erfüllt sein werden, denken, wie oben gesagt wurde, und wird ja eigens der an Christus Glaubenden erwähnt, die eben der stärkenden Gnade zum standhaften Bekenntnisse des Glaubens bedürfen. Aber auch alle an Christus Glaubenden sollten den heiligen Geist empfangen und darum geht es da nicht an, an die Charismen zu denken, die nur einzelnen zu Theil werden.¹⁾ Und dann paßt der Ausdruck „Ströme des ewigen Lebens“ wohl auf eine stärkende Gnade, die das übernatürliche Leben erhält und vermehrt, nicht jedoch auf die sog. Charismen, die zum Besten anderer Einzelnen gegeben werden.

Nach dem Gesagten unterliegt es demnach keinem Zweifel, daß Christus für alle, die an ihn glauben, eine stärkende Gnade zu dem Ende in Aussicht gestellt habe, daß sie den Glauben standhaft zu bekennen vermögen. Andererseits verlangt es die Natur der Sache und hat es Christus auch sonst so gehalten, daß die unsichtbare Gnade mittelst eines sichtbaren Zeichens d. i. auf sakramentalem Wege zugeführt werde. Hat nun auch da Christus nicht ausdrücklich ein solches äußeres Zeichen namhaft gemacht, durch welches die in Aussicht gestellte Gnade verliehen werden sollte, so darf man dieß einfach voraussetzen, oder er hat dieß später gethan oder er hat es etwa auch seinen Aposteln überlassen, ein solches passendes Zeichen, vielleicht wenigstens im Detail, festzustellen. Und wirklich sehen wir auch die Apostel an den Getauften eine bestimmte äußere Handlung vornehmen, durch welche diesen der heilige Geist zu Theil werden sollte.

Wie nämlich die Apostelgeschichte berichtet, so kamen Petrus und Johannes, nachdem der Diakon Philippus in Samaria viele bekehrt und getauft hatte, eigens von Jerusalem dahin, beteten

¹⁾ Vergl. 1 Cor. 12, 30.

über dieselben, auf daß sie den heiligen Geist empfangen, den sie noch nicht empfangen hatten, indem sie bloß getauft worden waren, worauf sie denselben die Hände auflegten und diese den heiligen Geist empfangen. ¹⁾ Und etwas Aehnliches fand in Ephesus statt, wo Paulus denjenigen, die früher getauft worden waren, die Hände auflegte, worauf der heil. Geist über sie herabkam. ²⁾ Es verleihen also da die Apostel mittelst des Gebetes und der Händeauflegung den heiligen Geist oder nach dem vorhin Gesagten die stärkende Gnade zum standhaften Bekenntnisse des Glaubens, d. i. mit einem Worte, sie spenden ein Sakrament u. z. ein von der Taufe verschiedenes Sakrament, indem dasselbe erst nach der Taufe und noch eigens gespendet wird. Zwar mögen dabei auch jene Charismen aufgetreten sein, welche in der ersten Kirche nicht so ungewöhnlich waren, wie vielleicht dieser Umstand bei dem ersten berichteten Falle Simon den Magier angelockt haben mag, dem Petrus für die Verleihung derselben Macht Geld anzubieten, obwohl auch dieses darin seinen Grund haben mochte, daß diese Gewalt, zu deren Ausübung Petrus und Johannes eigens von Jerusalem herbeikamen, jedenfalls als besonders ausgezeichnete erschien und eben dadurch die Gier nach dem Besitze derselben angeregt wurde; und bei dem zweiten berichteten Falle heißt es noch ausdrücklich, daß diejenigen, über welche bei der Händeauflegung der heilige Geist gekommen war, die Gabe der Sprachen und der Prophetie besaßen. Jedoch das Gewöhnliche waren jedenfalls nicht diese Charismen, während hingegen die Händeauflegung gewöhnlich und allgemein vorgenommen wurde, so daß man schließen muß, die gewöhnliche und eigentliche Wirkung dieser Händeauflegung sei eben die stärkende Gnade, mit der die Getauften den Glauben an Christus standhaft bekennen könnten; und nur so erklärt es sich, wie man später eben diese Händeauf-

¹⁾ Vergl. Apostelgesch. 8, 1–17. —

²⁾ Vergl. Apostelgesch. 19, 1 flgd.

legung immer noch fortsetzte, als die Charismen schon ganz aufgehört haben, wie wir im Traditionsbeweise sehen werden, u. z. in der direkten und bestimmten Beziehung auf diese beiden in der Apostelgeschichte berichteten Fälle. Im andern Falle hätte man ja diesen Ritus als fortan wirkungslos auch gänzlich außer Gebrauch setzen müssen.

Nach der heiligen Schrift erscheint uns also in der bestimmtesten Weise ein von der Taufe verschiedenes Sakrament auf, in welchem mittelst einer äußern sinnfälligen Handlung, als welche uns zunächst Gebet und Händeauflegung entgegentritt, die stärkende Gnade den Getauften zum Behufe des standhaften Bekenkens des Glaubens verliehen wird. Es leuchtet aber auch ohne Zweifel dieses Sakrament und kein anderes aus den Worten des heil. Paulus entgegen: „Der uns mit euch in Christo stärkt und der uns gesalbt hat, Gott: der uns auch gezeichnet und das Unterpfand des Geistes in unseren Herzen gegeben hat.“¹⁾ Oder wenn derselbe Apostel sagt: „In dem auch ihr — Glaubende gezeichnet seid durch den heil. Geist der Verheißung, der das Unterpfand unserer Erbschaft ist.“ Und wenn es im Hebräerbrieft heißt: „Es ist unmöglich, daß diejenigen, die einmal erleuchtet auch die himmlische Gabe gekostet haben und theilhaftig geworden seid des heiligen Geistes — wenn sie gefallen sind, wiederum zur Buße erneuert werden.“²⁾ In allen drei Stellen kann nur an ein besonderes von der Taufe verschiedenes Sakrament gedacht werden, in dem eben die stärkende Gnade des hl. Geistes verliehen wird, und legt es auch namentlich die erste Stelle nahe, daß bei dem äußeren Vollzuge desselben eine Salbung in Anwendung kam. Und so ist denn nach der Schriftlehre in Wahrheit unsere Firmung ein wahres und eigentliches Sakrament des

¹⁾ 2 Cor. 1, 21—22. —

²⁾ Ephes 1, 13—14. —

³⁾ Hebr. 6, 4—6. Vergl. Hebr. 6, 2.

neuen Bundes, wo mittelst eines äußeren Ritus, der Händeauflegung und auch der Salbung, die stärkende Gnade in Gemäßheit der Anordnung Christi verliehen wird. Ist aber dieß schon durch den aufgebrachten Schriftbeweis im Principe sicher gestellt, so wird dasselbe der nun aufzubringende Traditionsbeweis nur noch klarer und bestimmter hervortreten lassen.

2.

Aus der ältesten patristischen Zeit fließen die Quellen spärlich, aus denen bestimmte Zeugnisse für das Sakrament der Firmung geschöpft werden könnten. Das darf uns aber nicht Wunder nehmen; denn überhaupt sind uns aus dem ersten und zweiten Jahrhundert nach Christus nur wenige Werke der ältesten Traditionszeugen erhalten geblieben, und dann trat auch das Sakrament der Firmung nicht so sehr in den bestimmten Vordergrund, indem es in der Regel sogleich nach dem Tauffsakramente gespendet und demnach mit diesem gleich zusammengefaßt wurde; auch hatten die Apologeten weniger Interesse in ihren Apologien von diesem Sakramente zu handeln, da die Verläumdungen vorzüglich gegen die Taufe und Eucharistie gerichtet waren und sich sonst die römischen Kaiser oder der Senat nicht darum kümmerten, ob nach der Taufe auch noch eine Salbung oder Händeauflegung stattfand.¹⁾ Jedoch gleich vom Anfang an lassen sich Schritt für Schritt die Spuren jenes Sakramentes verfolgen, welches in der Schrift insbesondere, wie wir gesehen haben, unter dem Namen der Händeauflegung uns entgegentritt, und es verdient da vor allen Jrenäus hervorgehoben zu werden, welcher sich ja unmittelbar an die Apologeten anreihet, und der den durch die apostolische Händeauflegung empfangenen heiligen Geist als die Lebensspeise bezeichnet.²⁾ Damit tritt nämlich Jrenäus der Annahme entgegen, als habe es sich bei der in der Apostelgeschichte referirten

¹⁾ Vergl. Perrone Prael. dogm. tract. de confir. cap. 1. num. 21.

²⁾ Vergl. lib. IV. Contra Haeres. cap. 38. num. 2.

Handauflegung einzig und allein oder doch zunächst um die Ertheilung von Charismen gehandelt, und bildet er so gleichsam das Bindeglied zwischen der apostolischen Praxis, so wie sie uns in der heiligen Schrift vorliegt, und zwischen der späteren kirchlichen Praxis, die unter Berufung auf das Vorgehen der Apostel die Handauflegung zu einer Zeit noch immer fortsetzte, wo bestimmt keine Charismen mehr damit ertheilt wurden;¹⁾ es handelt sich also da und dort eben wesentlich um das gleiche Sakrament, durch das den Getauften eine heiligmachende Gnade verliehen wird.

Sodann erscheinen aber auch alsbald neben dem biblischen Namen „Handauflegung“ andere Bezeichnungen für dieselbe Sache auf, als „Salbung“ und „Zeichnung,“ von denen die erstere sich auf andere Bestandtheile des äußeren Zeichens, die zweite auf die Wirkung des Sakramentes bezieht, und die wir bereits in den oben angeführten Citaten aus Paulus angedeutet fanden. So verbindet Tertullian *unctio*, *signatio* und *manuum impositio* miteinander und bezeichnet damit ein Sakrament neben der Taufe und Eucharistie.²⁾ Der Papst Cornelius um die Mitte des 3. Jahrhundert erwähnt in seinem Briefe an Fabian ebenfalls eines unauslöschlichen Zeichens oder einer Zeichnung, welche vom Bischöfe vorgenommen dem Empfange der Priesterweihe vorangehen müsse. Der heilige Cyprian sowohl als Firmilian und der Verfasser der Schrift über die Wiedertaufe bringen bei dem Streite über die Ketzertaufe um dieselbe Zeit die Handauflegung und Salbung wiederholt zur Sprache und zwar eine solche, welche nach der Taufe nur vom Bischöfe vorgenommen werde, die Mittheilung des heiligen Geistes bewirke, die Taufgnade vollende und ein unauslöschliches Zeichen der Seele eindrücke.³⁾ Demgemäß kam auch die Benennung *consummatio* und *perfectio* für die in Frage stehende Handauflegung vor. Unter den von Cyprian zu

¹⁾ Vergl. Cyprian, epist. 73.

²⁾ Vergl. Tert. de bapt. 7.

³⁾ Vergl. Cypr. ep. 73, 9.

einer Synode in Charthago (258) versammelten Bischöfen sind einige, welche die bei der Rückkehr der Häretiker in die römische Kirche übliche Händeauflegung für die Firmung ansehen, aber diese wie die Taufe für ein Sakrament erklären und die Wiederholung für den genannten Fall wollen. Ebenso betrachtet die Synode von Elvira (305) im 38. und 77. Canon die Händeauflegung durch den Bischof als die Vollendung der Taufe. Und ausdrücklich redet der Papst Melchiades († 314) in einem Briefe an die spanischen Bischöfe von einem zweiten Sakramente der Händeauflegung neben der Taufe, so jedoch, daß die Ertheilung miteinander verbunden sein soll, weil die Taufgnade durch das zweite Sakrament erhöht werde.¹⁾

So erscheint also unser Sakrament der Firmung trotz der spärlichen Zeugnisse doch bereits bestimmt in der vornicanischen Zeit bezeugt und machen wir da noch einige Zeugnisse aus der christlichen Archäologie geltend, insoferne die auf Grabsteinen entdeckten Inschriften: „accepit — suscepit — consecutus est“ — oder „lavit et unxit“ — oder „erucem accepit“ auf das Sakrament der Firmung hinweisen (in den ersten Inschriften scheinen die Arcanworte die drei gewöhnlich nacheinander gespendeten Sakramente: Taufe, Firmung und Eucharistie auszudrücken.²⁾ Schwane faßt das Ganze in die folgenden Worte zusammen: „Mit der Händeauflegung, die in der heiligen Schrift als ein bestimmtes Gnadenmittel genannt wird, war auch eine Salbung verbunden, welcher Name in der patristischen Zeit der gewöhnliche wurde, um so mehr, als die Händeauflegung auch bei anderen Gelegenheiten, bei der Aufnahme in die Zahl der Penitenten, wie bei der Absolution derselben und bei der Wiederaufnahme der Häretiker vorkam. Andererseits war aber auch die Salbung keine dem zweiten Sakramente ausschließlich zukommende; denn eine solche war auch mit der Taufe, sowie mit der Wiederaufnahme der

¹⁾ Vergl. Deet. Gratian. P. III. de consecr. dist. 5, c. 2. 3.

²⁾ Vergl. Katholik, Jahrg. 1869. 1. Heft, S. 48, 49.

Häretiker und mit verschiedenen Weihen verbunden; daher die vielen Unklarheiten in den Aussagen der Väter. Das äußere Zeichen war kein genau fixirtes und die beiden angeführten Bestandtheile desselben kamen mit verschiedener Bedeutung im Ritus zur Anwendung, obgleich eine Ergänzung und Vollendung der Taufgnade und eine vollständigere Mittheilung des heiligen Geistes durch ein zweites Sakrament allgemein angenommen wurde, dessen Verwaltung ein ausschließliches Vorrecht des Bischofs bildete.“¹⁾

Wir haben nun auch in der nachtridentinischen Zeit Umschau zu halten, um es ersichtlich zu machen, wie auch da dieselbe Wahrheit in bestimmter Weise bezeugt erscheint, wobei einzelne Seiten derselben, wie dieß eben im Sinne der kirchlichen Lehrentwicklung gelegen ist, nur noch klarer hervortreten. So heben wir denn vor allen andern Zeugen zuerst den heiligen Cyrillus von Jerusalem hervor, der wie über andere Sakramente so auch über das Sakrament der Firmung in seinen Katechesen so genaue Nachricht gibt, daß Geheimniß dasselbe geradezu von ihm erfunden sein läßt und es in diesem Sinne *Chrisma Cyrillianum* nennt.²⁾ Dabei erwähnt er wohl mehrere Salbungen an verschiedenen Stellen, jedoch auch wieder nur eine und zwar die an der Stirne, ein Beweis, daß er darin den wesentlichen Bestandtheil des äußeren Zeichens gesehen habe; auch spricht er von der Händeauflegung als dem zweiten die Taufe ergänzenden Sakramente und hier wie dort findet sich die gleiche Hinweisung auf Petrus in Samaria, hier wie dort wird dieselbe Wirkung, Mittheilung des heiligen Geistes, namhaft gemacht. Schwane bemerkt hiezu: „Konnten beide Namen, Salbung und Händeauflegung, mit einander verwechselt werden, so müssen die entsprechenden Handlungen bei dem zweiten Sakramente verbunden gewesen sein, obgleich die Quellen

¹⁾ Berg. Schwane, Dogmengesch. der patristischen Zeit, 2. Band S. 369, 370.

²⁾ Bergl. Bellarmin, De Confirm. cap. 1. n. 6.

des patristischen Zeitalters keine genaue Beschreibung von dem äußeren Zeichen des zweiten Sakramentes geben. Dürfen wir eine wesentliche Veränderung des äußeren Zeichens beim zweiten Sakramente nach dem 4. Jahrhundert nicht voraussetzen, zumal uns nichts darüber berichtet wird, und nehmen wir hinzu, daß auch in der Folgezeit noch beide Namen promiscue für dasselbe Heilmittel vorkommen: so haben wir diese doppelte Bezeichnungsweise wohl nur aus dem auch jetzt noch bestehenden Gebrauche der katholischen Kirche wie der orientalischen Secten zu erklären, wornach eine Händeauflegung mit der Salbung an der Stirne zu einem Akte verbunden ist.“¹⁾ Ueber die Form gibt Chyrril unter Berücksichtigung der Arkandisciplin keine näheren Aufschlüsse und die Mittheilung des heiligen Geistes bezeichnet er näher als eine Ausrüstung mit den nöthigen geistigen Waffen, somit als eine Stärkung, wovon die später im Lateinischen üblich gewordene Benennung *confirmatio*, im Deutschen Firmung, eigentlich Firmirung, hergenommen ist.

Weiterhin begegnen uns noch im 4. Jahrhundert unter den griechischen Vätern als Zeugen des Sakramentes der Firmung insbesondere Epiphanius und Chrysostomus.²⁾ In der lateinischen Kirche aber bezeugen dasselbe Sakrament zur selben Zeit namentlich Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Papst Innocenz I.³⁾ Von Augustin sei hier eigens hervorgehoben, daß er geltend macht, wie die Kirche die von den Aposteln nach der Apostelgeschichte in Anwendung gebrachte Händeauflegung beibehalten habe und auch den Unmündigen ertheile, obwohl damit keine Charismen mehr verbunden seien wie in der apostolischen Zeit, indem die hauptsächlichste Wirkung die Mittheilung des heiligen Geistes und die Eingießung der Liebe gewesen, während alles Andere nur als Beigabe zu betrachten sei und vornehmlich dazu gedient habe, die

¹⁾ Vergl. Dogmengesch. d. patr. Zeit, 2. Bd. S. 971.

²⁾ Vergl. Schwane, 1. c. S. 973.

³⁾ Vergl. Schwane, 1. c. 973 — 978.

wichtigste Wirkung für Alle auf handgreifliche Weise zu beglaubigen.¹⁾ Ohne Zweifel bezieht er sich da auf unser Sakrament der Firmung, wie er auch sonst desselben Erwähnung macht, und spricht er ausdrücklich dasjenige aus, was wir oben bezüglich der anfangs mit der Firmung häufig verbundenen Charismen sagten; daher muß denn auch der Nexus, den wir oben zwischen der apostolischen und der kirchlichen Praxis bezüglich des Sakramentes der Firmung als Vermittlung einer heiligmachenden Gnade hervorhoben, nur um so fester und sicherer erscheinen.

Sofort sei aus der späteren Zeit nur noch Theodoret von Cyrus für die antiochenische Kirche und Cyrill von Alexandrien für die alexandrinische Kirche erwähnt, beide aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts aber verbietet Papst Leo d. Gr. ausdrücklich den Landbischöfen, welche bekanntlich vielfach keine bischöfliche Consecration erhalten hatten, das Sakrament der Firmung auszuspenden.²⁾ Uebrigens kennen alle alten Zeugnisse nur den Bischof als den Spender des Firmungs-Sakramentes und erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts begegnen wir in der lateinischen Kirche unzweideutigen Zeugnissen, daß es den Priestern und zwar vom Oberhaupte der Kirche gestattet wurde, in Ausnahmefällen die Firmung zu spenden, indem Papst Gregor d. Gr. den Priestern auf der Insel Sardinien diese Concession gewährte.³⁾ Dagegen muß in der griechischen Kirche der Gebrauch, daß Priester die Firmung ertheilen, vielleicht schon früher verbreitet gewesen sein, indem beim Ausbruch des Schisma im 9. Jahrhundert derselbe allgemein war.⁴⁾ Es ist eben, wie dieß schon Hieronymus andeutet⁵⁾, bei der Firmung eine gewisse Beziehung nicht bloß zur Weihe, sondern auch zur Jurisdictionsgewalt

¹⁾ Vergl. August. In 1. ep. Joan. Tract. 6, 10.

²⁾ Vergl. Schwane, 1. c. S. 679.

³⁾ Vergl. Ep. 1. 3, 26.

⁴⁾ Vergl. Hergenrother, Photius I, 643 fgd.

⁵⁾ Adv. Lucif. c. 3.

und darum haben an und für sich nur die consecrirten Bischöfe die Gewalt, das Sakrament der Firmung zu spenden; jedoch sind die Priester kraft ihrer Priesterweihe radicaliter dazu befähigt, so daß sie beim Hinzutritte der entsprechenden Jurisdictions-Gewalt auch gültig zu firmen vermögen.¹⁾

In der besagten Weise tritt uns also das Sakrament der Firmung auf das bestimmteste in der alten Kirche entgegen, sowohl in der occidentalischen, wie in der orientalischen; und auch die alten orientalischen Sekten haben die Salbung als ein besonderes Sakrament neben der Taufe beibehalten; nur die Nestorianer erkennen in derselben eine bloße Ceremonie an. Dabei ist die Weihe des Chrysams, der bei den Kopten aus verschiedenen wohlriechenden Substanzen zusammengesetzt wird, bei allen Sekten den Patriarchen vorbehalten, obschon sie auch von den Bischöfen vorgenommen werden kann, und scheint bei ihnen als zur Gültigkeit des Sakramentes erforderlich angesehen zu werden.²⁾ In der lateinischen Kirche haben viele Synoden die Weihe des Chrysams, (der Balsam als Beimischung zum Olivenöl erscheint erst seit dem 6. Jahrhundert bestimmt auf), ebenfalls für ein Vorrecht des Bischofes erklärt, obwohl sie in späterer Zeit zuweilen nach besonderer Ermächtigung von Seiten des Papstes auch von Priestern vorgenommen worden ist.³⁾ Es hängt dieß eben mit der Gewalt, das Sakrament der Firmung überhaupt zu spenden, zusammen, wie dieß bereits namhaft gemacht wurde. Im Uebrigen war das Sakrament der Firmung in der ganzen Kirche in unangefochtener Übung bis auf die Protestanten des 16. Jahrhunderts, die zuerst gegen die Wahrheit desselben auftraten, und von da an wurde protestantischerseits diese Händeauflegung, wie dieselbe von den Aposteln verrichtet wurde und auch noch in der ersten Zeit der Kirche stattfand, auf die Verleihung der Charismen bezogen; seit-

¹⁾ Vergl. Schweß, theol. dog. tom. III. p. 259.

²⁾ Vergl. Schwane, I. c. S. 987.

³⁾ Vergl. Benedict. XIV. de syn. dioec. 7, 8.

dem aber diese Charismen aufgehört haben, sei dieselbe als Cere-
monie beibehalten worden zur Erhöhung der Feierlichkeit der
Katechese, mit der die heranwachsende Jugend über ihren Glauben
vor der Kirche Rechenschaft ablegt, und eben in diesem Sinne ist
bei den Protestanten die sogenannte Confirmation praktisch in
Uebung. Wir bemerken daher bezüglich dieser Zwischenzeit bis
zum Concil von Trient nur noch, daß im Occidente die ersten
12 Jahrhunderte die Firmung gleichfalls den kleinen Kindern gleich
nach der Taufe gespendet wurde, wie dieses heutzutage im Oriente
noch üblich ist, und daß Papst Eugen IV. in seinem Dekrete an
die Armenier von dem Sakramente der Firmung sagt: „Dessen
Materie ist Chrysam, bereitet aus Olivenöl, welches den Glanz
des Gewissens bedeutet, und aus Balsam, der den Geruch des
guten Rufes anzeigt, von Bischöfen geweiht. Die Form aber ist:
„Ich zeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich
mit dem Chrysam des Heiles im Namen des Vaters und des
Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ Der ordentliche Spen-
der ist der Bischof. — Die Wirkung aber dieses Sakramentes ist,
daß der heilige Geist zur Stärkung gegeben wird, sowie er ge-
geben wurde den Aposteln am Pfingstfeste, damit nämlich der Christ
standhaft den Namen Christi bekenne.“ Auch mag noch erwähnt
werden, daß zuerst in zwei Pontificalbüchern der Bibliotheca an-
gelica zu Florenz, wovon das eine aus dem 12., das andere aus
dem 13. Jahrhundert stammt, der bei der Firmung übliche Backen-
streich erwähnt wird und zwar als schon „längere Zeit“ bestehend.¹⁾
Es hat aber die Kirche sich da auf die altgermanische Sitte des
Ritterschlages bezogen, indem der Firmling, sowie der christliche
Ritter durch den Ritterschlag in die Reihe der Kämpfer für ritter-
liche Ehre aufgenommen wurde, durch den Backenstreich bei der
Firmung zum Ritter geschlagen werden sollte. Entspricht dieser
Auffassung überhaupt der durch die Firmung geschaffene, bleibende

¹⁾ Laurentius Berti, Theol. hist. — dogm. — scholastica, Lib. 32.
c. 10.

Charakter, der das Sakrament der Firmung nur einmal empfangen läßt, so sollte insbesondere durch den Backenstreich für immer erinnert werden an den Tag, wo er das königliche Siegel des Kreuzes auf der Stirne empfangen, an die Gnade, welche er erlangt, an die Pflicht, welche er übernommen, daß er vor Himmel und Hölle ein auserkornen Kampfgenosse Christi sei, zu des Heilandes Fahne geschworen habe, öffentlich und feierlich in die Helden-schaar Christi eingereiht, ein Kriegermann, ein Ritter im Heere Gottes sei.¹⁾

So hätten wir denn bezüglich des Sakramentes der Firmung die Traditionskette in ihren wesentlichen und vorzüglicheren Gliedern bis zum Concil von Trient dargelegt, welches gegenüber dem protestantischen Irrthume eine genauere dogmatische Definition in unserer fraglichen Sache vollzog; und zwar wahrte dasselbe nicht nur überhaupt der Firmung neben den 6 anderen den Charakter eines wahren Sakramentes und stellte es dieselbe nicht bloß mit der Taufe und Priesterweihe in die Zahl jener Sakramente, welche einen bleibenden Charakter eindrücken,²⁾ sondern es erließ auch noch über unsere Firmung drei eigene Canones. In dem ersten Canon werden diejenigen mit dem Anathem belegt, welche sagen, die Firmung der Getauften sei eine müßige Ceremonie und keineswegs ein wahres und eigenes Sakrament; oder daß dieselbe einstens nichts anderes gewesen als eine gewisse Katechese, mit der die heranwachsende Jugend vor der Kirche Rechenschaft über ihren Glauben ablegte.³⁾ Es hat dieser Canon direkt die protestantische Längung des Firmungs-Sakramentes im Auge und nimmt derselbe für die Firmung mit aller Entschiedenheit den Charakter eines wahren Sakramentes in Anspruch. Der zweite Canon spricht das Anathem über diejenigen aus, welche sagen, jene fügen dem heiligen Geiste eine Unbild zu, so dem heiligen Chrysam der Firmung

¹⁾ Münz, Katholik, I. c. S. 54.

²⁾ Sess. 7. can. 9. de sacram. in genere.

³⁾ Sess. 7. can. 1. de confirm.

irgend eine Kraft beilegen.¹⁾ Ohne über die Materie des Firmungssakramentes eine bestimmte dogmatische Definition zu geben, wird da der Gebrauch des Chrysams bei der Firmung in Schutz genommen, mag man übrigens in der Salbung mit dem Chrysam das die sakramentale Gnade vermittelnde äußere Zeichen erblicken oder ihr nur den Charakter eines Sakramentales beilegen, insoferne nämlich die eigentliche Materie in die Händeauflegung zu verlegen wäre. Und im dritten Canon wird als striktes Dogma ausgesprochen, daß der Bischof allein der ordentliche Spender des Firmungs-Sakramentes sei und keineswegs jeder einfache Priester.²⁾ So sehr dieser Canon die eigentliche Vollmacht zu firmen mit dem bischöflichen Charakter in Verbindung bringen will, so wenig will derselbe eine außerordentliche Bevollmächtigung des einfachen Priesters für die Spendung des Firmungs-Sakramentes ausschließen, wie denn anderswo das Concil erklärt, die Firmungsvollmacht, welche die Bischöfe haben sei denselben nicht mit den Priestern gemeinsam.³⁾ Es sollte damit jener Praxis Rechnung getragen werden, welche, wie wir sahen, allmählig aufkam und die im Orient noch jetzt die allgemeine ist, daß nämlich die Priester zum Firmen delegirt werden und zwar nach dem jetzigen Rechte im Occidente nur von dem Papste (nach Morinus⁴⁾) und anderen hatten nach dem alten Rechte auch die Bischöfe die Vollmacht der Delegation und geschah dieß eben *cum tacito consensu papae*, wie dieß noch heute bezüglich des Orientes gilt, indem die ausdrückliche Reservation nur für den Occident erfolgte).

Ueberschauen wir nun das Ganze, so werden wir finden, daß die kirchliche Lehrentwicklung bezüglich des Sakramentes der Firmung auf dem Tridentinum in einer Weise ihren Abschluß gefunden habe, wie dieselbe durchaus der Schriftlehre entspricht und

¹⁾ Sess. 7. can. 2. de conf.

²⁾ Sess. 7. can. 3. de confirm.

³⁾ Sess. 23. can. 7. de sacr. ord.

⁴⁾ Exercitatio de Sacramento Confirmationis.

mit der Tradition vollkommen harmonirt. Insbesondere ist aber der Hauptpunkt zu Tage getreten, daß nämlich die Firmung in Wahrheit ein wahres und eigentliches Sakrament des neuen Bundes sei, und erscheint demnach für die uns vorzüglich vorgelegene Frage der dogmatische Beweis in jeder Hinsicht erbracht, wobei wir auch Gelegenheit hatten, die Stellung der anderen mehr sekundären Momente des Firmungs-Sakramentes in der Lehre der Schrift und Tradition wahrzunehmen und so eine volle entsprechende Orientirung in der fraglichen Sache zu gewinnen. Sp.

Literatur.

Sechs Bücher des Lebens Jesu von Dr. Peter Schegg. 1. Bd. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-handlung. 1874. 8°. S. XV und 583.

Mit großer Freude haben gewiß manche Leser dieser Blätter das Erscheinen des eben angezeigten Buches im Vorhinein begrüßt; ist es doch aus der Feder eines so bewährten katholischen Gelehrten geflossen und behandelt es einen Gegenstand, der nicht bloß das theoretische, sondern auch das höchste praktische Interesse für sich hat: eine Darstellung des Lebens des gottmenschlichen StifTERS unserer heiligen Religion.

Ueber Plan und Absicht des Werkes gibt der Herr Verfasser in der Vorrede selbst hinlänglich Aufschluß: wir dürfen nicht ein „Leben Jesu“ erwarten, welches etwa sich mit einer Widerlegung von Renan, Raim u. dgl. abmüht, sondern es tritt uns in dieser Arbeit ein positives einheitliches Bild des Lebens Jesu entgegen, welches Schegg aus dem verhältnißmäßig nicht so reichen und fragmentarischen Materiale der 4 Evangelien in kunstvollster Weise aufzubauen hat, und in der That ist es ihm gelungen, nicht bloß ein künstlich gefügtes, sondern ein einheitliches, gegenseitig sich erklärendes und doch leicht zu übersehendes Ganze wie aus einem Gusse zu schaffen und gerade in dieser seiner positiven Eigenschaft dürfte das schöne Werk vielfach geeignet sein, mit Hilfe der gött-